

## Merkblatt: Leistungen für Pflegeeltern

Auf Grundlage der Geschäftsanweisung Nr. 10; Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt nach §§19, 27 Abs. 4, 39, 42 SGB VIII und zur Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

**Alle Leistungen werden nur auf Grundlage der o.g. Richtlinie gewährt**

### 1. Pflegegeldsätze

Art des Pflegeverhältnisses	Altersgruppe	Materielle Aufwendungen pro Monat	Aufwendungen für die Erziehung pro Monat
<b>Kurzzeitpflege Bereitschaftspflege</b>	0<6 Jahre	400,00 €	348,70 €
	6<12 Jahre	455,00 €	348,70 €
	12<18 Jahre	545,00 €	348,70 €
<b>Dauerpflege</b>	0<6 Jahre	400,00 €	205,00 €
	6<12 Jahre	455,00 €	205,00 €
	12<18 Jahre	545,00 €	205,00 €
	Ab 18 Jahre	545,00 €	205,00 €
<b>Sonderpflege</b>	0<6 Jahre	400,00 €	871,75 €
	6<12 Jahre	455,00 €	871,75 €
	12<18 Jahre	545,00 €	871,75 €
	Ab 18 Jahre	545,00 €	871,75 €

Für Bereitschaftsfamilien kann ein Freihaltgeld in Höhe von 205,00 Euro gezahlt werden, wenn ein entsprechender Vertrag besteht.

Pflegepersonen wird bei ausbildungsbedingter Unterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % der materiellen Aufwendungen gezahlt.

Pflegegeld wird im Voraus gezahlt. Wird der junge Mensch im Laufe eines Kalendermonates untergebracht, so sind die materiellen Aufwendungen und die Aufwendungen für Erziehung für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.

Für den Beginn oder die Beendigung eines Pflegeverhältnisses gilt eine taggenaue Abrechnung, es sei denn es werden abweichende Regelungen im Hilfeplan oder Pflegevertrag getroffen.

In besonderen Ausnahmefällen, bei Pflege mit erhöhtem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für Erziehung erhöhte Aufwendungen für Erziehung gezahlt werden. Darüber ist in der Hilfefkonferenz zu entscheiden.

### **Anrechnung kindbezogener Leistungen**

In allen Altersstufen sind von den Pflegegeldbeträgen gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII im Rahmen des Familienlastenausgleiches Kindergeldleistungen für das Pflegekind anzurechnen. Die Höhe des Anrechnungsbetrages richtet sich danach, ob das Pflegekind das älteste Kind in der Familie ist (Anrechnung der Hälfte des Kindergeldes). Ist das Kind nicht das älteste Kind in der Familie, so wird ggf. ¼ des Kindergeldes angerechnet.

## Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

### Leistungen ohne Antrag, die mit dem Pflegegeld gezahlt werden

Weihnachtsbeihilfe (wird mit dem Dezemberegeld ausgezahlt)	26,00 €
Geburtstagsbeihilfe (wird in dem Monat gezahlt, in den der Geburtstag fällt)	26,00 €
Jährliche Urlaubsbeihilfe (wird im Juli bezahlt)	150,00 €

### Leistungen auf Antrag

Anträge sind vor dem Ereignis an die wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

#### Altersvorsorge/ Unfallversicherung

Pflegeeltern können auf Antrag die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 39Abs. 4 Satz 2 SGB VIII verlangen.

##### a) Altersversorgung

Eine angemessene Alterssicherung wird mit **monatlich 78,00 €** beziffert und wird vom Jugendamt **hälftig, d.h. mit maximal 39,00 €** übernommen.

Der Betrag wird an Pflegeeltern, unabhängig von der Zahl der jungen Menschen welche die Pflegeperson betreut, erstattet.

##### b) Für die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung der Pflegepersonen wird ein Beitrag von maximal **79,00 € pro Jahr** als angemessen angesehen.

Sofern entsprechende Nachweise in Kopie (Police, Jahresabrechnungen, Kontoauszüge) von den Pflegeeltern vorgelegt werden, erfolgt die Erstattung der Beiträge auf der Basis einer monatlichen Berechnung und Auszahlung. **Die Vorlage des Nachweises muss jährlich erfolgen.**

#### Erstmalige Einrichtung oder Ergänzungsbeschaffung einer Pflegestelle

Den Pflegeeltern können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung durch den PKD für die erstmalige Einrichtung (Erstausrüstung) folgende Zuschüsse gewährt werden

Mobiliar und Haushaltswäsche	760,00 €
Kinderwagen	100,00 €
Kindersitz	50,00 €
Erstausrüstung Bekleidung sofern ein Nachholbedarf besteht	150,00 €

**Ergänzungsbeschaffung** erfolgt auf Antrag. Dazu sind folgende Richtwerte anzunehmen:

Komplettes Bett mit Matratze	130,00 €
Kopfkissen	25,00 €
Bettdecke	40,00 €
Bettwäsche (2 mal)	40,00 €
Handtücher (2 Stück, ein Badehandtuch)	25,00 €
Spiel- und Arbeitstisch	100,00 €
Stuhl	15,00 €
Schrank	130,00 €

Alle Ausgaben für erstmalige Einrichtung oder Ergänzungsbeschaffung sind mit Quittungen zu belegen

Im Falle der Beendigung des Pflegeverhältnisses verbleiben die Gegenstände der erstmaligen Einrichtung bzw. Ergänzungsbeschaffung als Eigentum im Haushalt der Pflegefamilie

#### Zuschüsse für wichtige persönliche Anlässe

a) Taufe	75,00 €
----------	---------

- b) Einschulung 100,00 €
- c) Kommunion oder Konfirmation oder Jugendweihe 130,00 €  
zuzüglich der Anmeldegebühren
- d) Kosten zur Erlangung eines Personalausweises einschließlich Passbilder in tatsächlicher Höhe
- e) Schwangerenmehrbedarf (schwangeren Pflegekindern kann bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Zuschuss einmalig gewährt werden) 100,00 €
- f) Schulfahrten/ Kitafahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen)  
Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist durch die Schule zu bescheinigen

### **Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten werden in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des jeweiligen Trägers (§17 Kitagesetz des Landes Brandenburg) auf Antrag übernommen.

Dem Antrag auf Kostenübernahme ist der Betreuungsvertrag und die Satzung des Trägers beizufügen. Die Zahlung erfolgt direkt an den Träger.

### **Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den die/ der Schüler/in durch eine geeignete Person erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 min) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Ein **Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von 18,50 Euro pro Schulstunde** ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, sind dem Jugendamt von der Pflegeperson ein entsprechender Antrag und eine Bestätigung der Schule vorzulegen. Das für die Bestätigung durch die Schule erforderliche Formular erhalten Sie von den Mitarbeitern des PKD.

### **Lernmittel**

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- a) durch die Lernmittelfreiheit gemäß der aktuellen Verordnung über die Zulassung von Lehr- und Lernmittel des Landes Brandenburg kostenlos bereitgestellt werden
- b) von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind
- c) mit dem Pflegegeld abgegolten sind.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel ( z.B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, kann die Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15 € notwendig sind.

Zusätzlich werden die Kosten für notwendige Arbeitshefte übernommen.

Die Übernahme der Kosten für Laptops oder Computer ist in der Regel nicht möglich.

### **Ausbildungsmittel**

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung.

Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufskleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung zu stellen.

Vor Antritt der Ausbildungsstelle sind folgende Leistungen bei der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen:

- Bewerbungskosten

- Reisekosten
- Übergangsbeihilfe
- Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte
- Umzugskostenhilfe.

Fahrkosten zur Berufsschule oder Ausbildungsstätte werden übernommen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind oder nach § 93 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden.

### **Kostenübernahme im Freizeitbereich**

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen mit 10,00 € monatlich bezuschusst werden. Höhere Beiträge nur, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß der Erziehungsplanung dienlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

### **Kosten für Familienheimfahrten**

Familienheimfahrten sind Fahrten zu Familienangehörigen wie auch zu engen Bezugspersonen. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung übernommen werden.

Kosten für die im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden.

Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Bezugspersonen.

Eltern/ Elternteile, die SGB II- Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten vorrangig der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII.

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z.B. Bahncard).

Bei Beurlaubungen des Kindes von mehr als 3 Tagen in den elterlichen Haushalt oder zu Verwandten/ sonstigen Bezugspersonen, ist auf Antrag ein Beurlaubungsgeld zu zahlen. Der Antrag ist von der Person zu stellen, in dessen Haushalt beurlaubt werden soll und muss durch die zuständige Fachkraft in der Pflegestelle bestätigt werden. An- und Abreisetag ist als ein Tag zu werten.

### **Hilfe zur Verselbständigung**

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar **ein Zuschuss in Höhe von bis zu 770,00€ möglich**, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung, kann der Zuschuss reduziert werden.

Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Kapazität eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich.

### **Kosten für den Erwerb eines Führerscheines**

Im Einzelfall **kann** einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis **aus beruflichen Gründen** notwendig ist.

Vor Beantragung ist zu prüfen, ob bei Notwendigkeit des Führerscheins für die Berufsausbildung die Kosten von der Agentur für Arbeit übernommen werden. Eine Ablehnung durch die Agentur für Arbeit ist vorzulegen.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und auf Grund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Fahrscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt  $\frac{3}{4}$  jedoch höchstens 1000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Antrag ist von jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Pflegefamilie sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

### **Krankenhilfe**

Gemäß §§19, 40, 41, und 42 SGB VIII ist für junge Menschen, für die im Rahmen der Hilfe Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch nur aus Jugendhilmitteln sicher zu stellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter, insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Steifelter-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils, nicht abgeleitet werden kann.

In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden. Beihilfen sollen einzelfallbezogen in angemessenem Rahmen übernommen werden. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

### **Fahrkosten**

Die Übernahme der Fahrtkosten für Arzt- oder Therapiebesuche sowie alle im Rahmen der Krankenhilfe anfallenden sonstigen Fahrkosten sind im Einzelfall zu beurteilen. Diese Kosten werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 Satz 1 SGB VIII übernommen. (BVerwG 5 C 32.05)

### **Kieferorthopädischen Behandlung**

Es erfolgt die Übernahme des Versichertenanteils unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Versichertenanteils gegenüber der Krankenversicherung abgetreten oder direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

### **Sehhilfe**

Beihilfen für Sehhilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 70 € in der Regel nicht überschritten werden soll (Hinweis: §40 SGB VIII).

### **Therapiekosten**

Wenn bei **medizinisch indizierter** Therapie Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht und eine Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Bei Therapien mit **pädagogischer Indikation** wird folgendes Verfahren empfohlen:

Von den Pflegeeltern ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 25 Stunden zu befristen. **Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplans.** Einem eventuellen Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Pflegeeltern über die Behandlungsfortschritte beizufügen. Die weitere Notwendigkeit ist vom Therapeuten ausführlich zu begründen.

Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere **individuelle durch Hilfeplanung gesteuerte Zusatzleistungen** gewährt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies erfordern und diese im Hilfeplan festgeschrieben sind

**Ihre Ansprechpartnerinnen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind:**

**Für Pflegeeltern, die vom ASD in Werder betreut werden:**

Frau Brauer Tel 03327 739328

**Für Pflegeeltern, die vom ASD in Brandenburg betreut werden:**

Frau Schönefeld 03381 533250

**Für Pflegeeltern, die vom ASD in Teltow betreut werden:**

Frau Rother 03328 318202

**Für Pflegeeltern, die vom ASD in Belzig betreut werden:**

Frau Just 033841 91678